

Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigung von Funktionsinhabern in der Gemeindefeuerwehr Bobitz mit den Ortsfeuerwehren Bobitz, Beidendorf und Groß Krankow

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Ordnung und Soziales	<i>Datum</i> 30.04.2024
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Bobitz (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 14.05.2024
	<i>Ö / N</i> Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Bobitz beschließt, den Funktionsinhabern Gemeindewehrführer seinen Stellvertretern, den Ortswehrführern, deren Stellvertretern, den Gerätewarten und Jugendfeuerwehrwarten, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Nachtragshaushalt, ab dem eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe zu zahlen

Gemeindewehrführer	250,00 €
zusätzlich je Ortsfeuerwehr	20,00 €

1. Stellv. Gemeindewehrführer	125,00 €
zusätzlich je Ortsfeuerwehr	10,00 €

2. stellv. Gemeindewehrführer	125,00 €
zusätzlich je Ortsfeuerwehr	10,00 €

Ortswehrführer Bobitz	200,00 €
------------------------------	----------

stellv. Ortswehrführer Bobitz	100,00 €
-------------------------------	----------

Gerätewart Bobitz	100,00 €
stellv. Gerätewart	50,00 €

Jugendfeuerwehrwart Bobitz	125,00 €
stellv. Jugendfeuerwehrwart	62,50 €

Ortswehrführer Beidendorf	200,00 €
----------------------------------	----------

stellv. Ortswehrführer Beidendorf	100,00 €
-----------------------------------	----------

Gerätewart Beidendorf	100,00 €
stellv. Gerätewart	50,00 €

Jugendfeuerwehrwart Beidendorf	125,00 €
stellv. Jugendfeuerwehrwart	62,50 €

Ortswehrführer Groß Krankow	200,00 €
stellv. Ortswehrführer Groß Krankow	100,00 €
Gerätewart Groß Krankow	100,00 €
stellv. Gerätewart	50,00 €
Jugendfeuerwehrwart Groß Krankow	125,00 €
stellv. Jugendfeuerwehrwart	62,50 €

Sachverhalt

Seit dem 11. Dezember 2023 gibt es eine neue Aufwands- und Verdienstausschüttungsverordnung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg- Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung-FwEntschVO M-V).

Gemäß § 1 der FwEntSchVO M-V sind Aufwandsentschädigungen dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen.

Folgende Höchstgrenzen pro Monat sind festgesetzt:

Gemeindewehrführer 250,00 € zusätzlich je Ortsfeuerwehr 20,00 €, 1. und 2. Stellvertreter 125,00 € und zusätzlich je Ortsfeuerwehr 10,00 €.

Die Ortswehrführer 200,00 € und deren Stellvertreter 100,00 €.

Die Jugendwarte bis zu je 125,00 € und deren Stellvertreter die Hälfte 62,50 €.

Die Gerätewarte bis zu 100,00 € und deren Stellvertreter die Hälfte 50,00 €.

Bisher erhielt der Gemeindewehrführer 170,00 € pro Monat, der 1. und 2. stellv. Gemeindewehrführer je 85,00 € pro Monat.

Die Ortswehrführer (Bobitz, Beidendorf und Groß Krankow) erhalten bisher pro Monat 140,00 € und deren Stellvertreter je 70,00 € pro Monat.

Die Gerätewarte (Bobitz, Beidendorf und Groß Krankow) erhalten bisher pro Monat 60,00 €.

Die Jugendwarte (Bobitz, Beidendorf und Groß Krankow) erhalten bisher pro Monat 60,00 €.

Damit sind sämtliche erhöhten 154 Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgegolten. .

Finanzielle Auswirkungen

Mehrbedarf 14.430,00 €

Anlage/n

1	Verordnung (öffentlich)
---	-------------------------